



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. November 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 130 y)

Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen: Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. November 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.20 und A/75/L.20/Add.1)]

75/10. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [51/1](#) vom 15. Oktober 1996, in der sie die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) einlud, an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen, sowie auf ihre Resolutionen [71/19](#) vom 21. November 2016 und [73/11](#) vom 26. November 2018 betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL und mit dem Aufruf nach einer Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen von 1997 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL¹ und alle anderen einschlägigen Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und anerkennend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und internationalen Organisationen wie der INTERPOL zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus beitragen kann,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1996, Nr. 1200.



in Anerkennung des beispiellosen gesundheitlichen und sozioökonomischen Schadens, den die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) angerichtet hat, einschließlich der Auswirkungen der Pandemie auf die Anfälligkeiten, die kriminelle Tätigkeiten anstoßen, ermöglichen und fortbestehen lassen,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL, wenn es darum geht, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die gleichzeitig auch Mitgliedsländer der INTERPOL sind, auf Antrag bei der Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und bei der Verbesserung ihrer Strafverfolgungskapazitäten zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die INTERPOL eine unpolitische und neutrale internationale Organisation ist, die mit dem Mandat betraut ist, die gegenseitige Unterstützung kriminalpolizeilicher Behörden unter voller Achtung der Souveränität der Mitgliedstaaten und im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten sowie im Einklang mit den Vorschriften und Regeln der INTERPOL zu gewährleisten und zu fördern,

in dem Bewusstsein, dass die INTERPOL seit 1923 eine Schlüsselrolle dabei spielt, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, durch eine verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedsländern zu ermöglichen und zu fördern sowie Innovationen in Polizei- und Strafverfolgungsangelegenheiten zu unterstützen,

sowie in Anerkennung der Beiträge, die sich aus der weltumspannenden Struktur des Generalsekretariats der INTERPOL ergeben, bestehend aus dem Hauptsitz in Lyon (Frankreich), Regionalbüros in aller Welt, den Büros der Sonderbeauftragten bei den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Afrikanischen Union sowie dem Globalen Innovationszentrum,

unter Begrüßung der Rolle der in jedem Mitgliedsland vorhandenen nationalen Zentralbüros der INTERPOL als Eckpfeiler der Zusammenarbeit zur Stärkung von Zusammenhalt, Stabilität und Sicherheit und als wichtigste Koordinierungsstellen für die internationale Polizeiarbeit, die über ihr weltweites Netzwerk die nationalen Polizeikräfte miteinander verbinden,

sowie unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung und der INTERPOL bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, in deren Rahmen sie die Mitgliedstaaten auf Anfrage bei der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus² unterstützen, unter anderem durch den Austausch von Informationen über ausländische terroristische Kämpfer, einschließlich zurückkehrender oder umsiedelnder Kämpfer, sowie über Verbesserungen bei der Grenzsicherung³, und in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Ausarbeitung des gemeinsamen Projekts des Zentrums der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und der INTERPOL „Verbesserung des Austauschs von Informationen über ausländische terroristische Kämpfer zwischen den Mitgliedstaaten“,

² Resolution [60/288](#).

³ Siehe Resolution [72/284](#).

ferner unter Begrüßung der Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen im Einklang mit der Vereinbarung vom 21. Juli 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL in Bezug auf das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, die das Abkommen von 1997 zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL ergänzt,

unter Begrüßung der Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen des Büros für Terrorismusbekämpfung und der INTERPOL im Einklang mit der Vereinbarung vom 27. Juni 2018 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL in Bezug auf die Aktivitäten des Büros für Terrorismusbekämpfung, die das Abkommen von 1997 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL ergänzt,

Kenntnis nehmend von den im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Friedensmissionen und der INTERPOL ergriffenen Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen und unter Hinweis auf die gemeinsame Tätigkeit der INTERPOL und der Hauptabteilung Friedensmissionen im Bereich der übergangsweisen Rechtsdurchsetzung, der Sicherheitsunterstützung und der Unterstützung beim Aufbau nationaler Polizeidienste und anderer Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Missionen, im Einklang mit den jeweiligen und spezifischen Mandaten,

in Anerkennung des Beitrags, den die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL durch gemeinsame Aktivitäten, Kapazitätsaufbau und gezielte Unterstützung von Mitgliedstaaten im Kampf gegen alle Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ leistet, und von dem Beitrag Kenntnis nehmend, den die Ziele weltweiter Polizeiarbeit der INTERPOL zur Umsetzung der Agenda 2030 durch die Mitgliedstaaten leisten,

in Anerkennung dessen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL gestärkt werden muss, um in Schulungen, Arbeitstagen, Kapazitätsaufbauprogramme und Schulungsprogramme für leitende Funktionen durchgängig eine Geschlechterperspektive einzubeziehen,

unter Hinweis auf die politische Erklärung zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels⁵, in der die Generalversammlung unter anderem den wichtigen Beitrag der INTERPOL zum weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, bekräftigte,

in Anerkennung des Beitrags der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und in Anerkennung des Beitrags der INTERPOL zur dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten sowie der maßgeblichen Rolle der INTERPOL im Rahmen des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁶,

⁴ Resolution 70/1.

⁵ Resolution 72/1.

⁶ Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und A/60/88/Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

in Anbetracht der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL dabei, die Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit chemischem, biologischem und radiologischem Material und Kernmaterial durch nichtstaatliche Akteure zu unterstützen,

besorgt über die Zunahme der Computerkriminalität und des kriminellen Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien in vielfältigen Formen der Kriminalität, unter Hinweis auf ihre Resolutionen 73/187 vom 17. Dezember 2018 und 74/247 vom 27. Dezember 2019 sowie die Resolutionen 2019/19 und 2019/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2019 und angesichts der Notwendigkeit, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, insbesondere dem Globalen Programm für Computerkriminalität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der INTERPOL und den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Computerkriminalität zu verbessern, so auch durch technische Hilfe, insbesondere für Entwicklungsländer auf deren Ersuchen, um so die nationalen Behörden besser in die Lage zu versetzen, gegen Computerkriminalität in allen ihren Formen vorzugehen, unter anderem durch Prävention, Erkennung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung,

Kenntnis nehmend von den laufenden Bemühungen der INTERPOL, eine globale Plattform für den Wissensaustausch auf dem Gebiet der Strafverfolgung bereitzustellen, und von ihren dabei erzielten Fortschritten sowie von dem Beitrag, den die INTERPOL zur Förderung und Erreichung eines Niveaus größtmöglicher Professionalität in der Strafverfolgung leistet, unter anderem durch die Durchführung von Schulungen, die Bereitstellung von Schulungsmitteln und den Aufbau von Netzwerken von Ausbildungseinrichtungen im Bereich der Strafverfolgung, mit dem Ziel, die Effizienz der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität mithilfe internationaler polizeilicher Zusammenarbeit zu erhöhen,

in der Überzeugung, dass eine verstärkte und erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Statuten der INTERPOL sowie dem anwendbaren Völkerrecht zur Verwirklichung der jeweiligen Ziele und Grundsätze beider Organisationen beitragen wird,

1. *fordert* die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei a) der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich der Schleusung von Migranten, des Menschenhandels, des Drogenhandels, der Seeräuberei, der unerlaubten Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, des unerlaubten Handels mit chemischem, biologischem und radiologischem Material und Kernmaterial, des kriminellen Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets und der sozialen Medien, der Korruption und der Geldwäsche, des Handels mit illegalen und gefälschten Waren sowie der Umweltkriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, und b) der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, unter anderem durch die Verhütung und Unterbindung von Reisen ausländischer terroristischer Kämpfer, der unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgenden Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets und der sozialen Medien, für terroristische Zwecke, der Verhütung und Unterbindung des für terroristische Aktivitäten notwendigen Zugangs zu Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen und behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, sowie zu chemischem, biologischem und radiologischem Material und Kernmaterial, der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Finanzierung unter Ausnutzung neuer Technologien und Methoden, der Verhütung und Unterbindung der finanziellen Unterstützung für ausländische terroristische

Kämpfer sowie der Verhütung und Bekämpfung der vorsätzlichen und rechtswidrigen Zerstörung von Kulturerbe und des illegalen Handels mit Kulturgut durch kriminelle und terroristische Gruppen;

2. *betont*, wie wichtig eine optimale Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL bei der Terrorismusbekämpfung ist, insbesondere im Hinblick auf die Bedrohung durch die Reisetätigkeit ausländischer terroristischer Kämpfer, einschließlich derjenigen, die zurückkehren oder umsiedeln, und bei der im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten erfolgenden Verstärkung der internationalen Maßnahmen zur Verhütung eines Missbrauchs der Flüchtlingseigenschaft durch diejenigen, die terroristische Handlungen begehen, organisieren oder fördern, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig gegebenenfalls der Austausch von Informationen, einschließlich biometrischer Daten wie Fingerabdrücke und Fotos, ist, um die Wahrscheinlichkeit der eindeutigen Identifizierung von Terroristen und mit ihnen verbundenen Personen zu erhöhen, zusätzlich zu Informationen aus Gefechtszonen, Militäreinsätzen zur Terrorismusbekämpfung und einzelstaatlichen Strafvollzugssystemen, bei gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und betont außerdem, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht die Ressourcen der INTERPOL umfassend nutzen, namentlich die Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente, die Datenbank für die Personenfahndung, die Kriminalanalyse-Datenbank für ausländische terroristische Kämpfer, die Fingerabdruckdatenbank, die DNA-Profil-Datenbank und das Gesichtserkennungssystem, und dass die internationale Zusammenarbeit dabei gefördert wird, Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen, mit dem Ziel, mutmaßliche Terroristen vor Gericht zu bringen;

3. *erkennt an*, dass die Zusammenarbeit zwischen der INTERPOL und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedensmissionen gestärkt werden könnte, um zeitnahe Kapazitätsaufbauhilfe und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, unter anderem durch die Veranstaltung von Schulungen und Fortbildungen, und so die Kapazitäten der nationalen Polizeidienste und anderer Strafverfolgungseinrichtungen zu erhöhen, auf deren Ersuchen und im Einklang mit dem jeweiligen Mandat;

4. *fordert* die Vereinten Nationen und die INTERPOL *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in der Strafverfolgung, unter anderem durch Kapazitätsaufbauprogramme, sowie zur Förderung der Chancengleichheit in Bezug auf Beschäftigung, Führungspositionen und die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen der Strafverfolgungsbehörden zu vertiefen, mit dem Ziel, die Selbstbestimmung aller Frauen zu stärken und ihnen den vollen Genuss aller Menschenrechte zu ermöglichen;

5. *betont*, wie wichtig eine optimale Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL ist, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Synergien bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, zu schaffen;

6. *bekräftigt* die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel, auch über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, sowie gegen jegliche sexuelle Ausbeutung, auch von Frauen und Kindern, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten die leicht zugänglichen Ressourcen der INTERPOL – wie die Internationale Datenbank betreffend die sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente, die Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneter Reisedokumenten und die Datenbank für die Personenfahndung – sowie die INTERPOL-Sachverständigengruppe für Menschenhandel nutzen, und betont außerdem, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten

ihre Fähigkeit zur Bekämpfung dieser Verbrechen mit Hilfe des von der INTERPOL moderierten Kursprogramms ausbauen;

7. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der INTERPOL bei der Bekämpfung der Schleusung von Migrantinnen und Migranten ist, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten die leicht zugänglichen Ressourcen der INTERPOL, einschließlich der Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente und der Datenbank für die Personenfahndung, sowie die INTERPOL-Sachverständigengruppe für Menschenhandel nutzen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die INTERPOL bei der auf Antrag bereitgestellten ergänzenden Unterstützung von Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen im Einklang mit den bestehenden Mandaten optimal zusammenarbeiten, so auch indem sie Mitgliedstaaten durch Ausbildung und technische Hilfe bei der Stärkung der nationalen INTERPOL-Zentralbüros helfen, mit dem Ziel einer wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, und indem sie die Stärkung der nationalen Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden unterstützen, wie bei gemeinsamen Projekten der Hauptabteilung Friedensmissionen und der INTERPOL im Rahmen von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen;

9. *ermutigt* die Vereinten Nationen, die Vorteile der Zusammenarbeit mit der INTERPOL im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und den nationalen Prioritäten der Mitgliedstaaten voll auszuschöpfen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen und das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁷ und ihr Internationales Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten durchzuführen, unter anderem durch die Nutzung der leicht zugänglichen Ressourcen der INTERPOL zur Erleichterung der Rückverfolgung von Waffen, namentlich der INTERPOL-Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen, des INTERPOL-Ballistik-Informationsnetzes und der INTERPOL-Referenztafel für Feuerwaffen;

10. *befürwortet*, dass die Vereinten Nationen, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, und die INTERPOL auch weiterhin zusammenarbeiten, um die Herausforderungen zu bewältigen, denen die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Computerkriminalität und des kriminellen Missbrauchs von Informations- und Kommunikationstechnologien gegenüberstehen, unter anderem durch von der INTERPOL und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auf Anfrage und je nach Bedarf in den einzelnen Staaten bereitgestellte technische Hilfe und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen in den Entwicklungsländern;

11. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die INTERPOL *auf*, sofern erforderlich und im Rahmen ihres jeweiligen bestehenden Mandats den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, die Zerstörung und Plünderung von Kulturgut aller Art sowie den illegalen Handel damit zu verhüten und zu bekämpfen;

⁷ Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

12. *begrüßt* die Schritte, die die INTERPOL und die Vereinten Nationen, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, unternommen haben, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Kriminalität zu analysieren und darauf zu reagieren, legt den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen nahe, die von der INTERPOL zur Verfügung gestellten Ressourcen und Fachkenntnisse zu nutzen, um die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu verbessern und diesen Auswirkungen zu begegnen, unter anderem im Rahmen der Bewertung der weltweiten mit COVID-19 verbundenen Bedrohung und der empfohlenen Gesundheitsprotokolle für Polizeikräfte, und fordert die beiden Organisationen auf, bei ihren Analysen und ihren Maßnahmen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und die gewonnenen Erkenntnisse für die Bewältigung künftiger Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu nutzen;

13. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die INTERPOL, verstärkt dabei zusammenzuarbeiten, die Mitgliedstaaten auf Antrag dabei zu unterstützen, die nachstehenden Ressourcen, die für Mitgliedstaaten, die gleichzeitig auch Mitgliedsländer der INTERPOL sind, über ihre nationalen Zentralbüros leicht zugänglich sind, wirksam zu nutzen:

a) das globale sichere Polizeikommunikationssystem I-24/7 der INTERPOL, das es Nutzungsberechtigten ermöglicht, sensible und dringliche polizeiliche Informationen an ihre Kolleginnen und Kollegen in aller Welt weiterzugeben, mit dem Hauptziel, bei der Prävention, Erkennung und Untersuchung von Straftaten zu helfen, im Einklang mit dem Mandat der INTERPOL;

b) die INTERPOL-Datenbanken, indem sie nach Bedarf Daten eingeben, aktualisieren oder abfragen, mit dem Ziel, durch den uneingeschränkten Zugang zu diesen Datenbanken im Einklang mit den Vorschriften und Regeln der INTERPOL und unter voller Achtung der nationalen Souveränität und der nationalen operativen Prioritäten zeitnah genaue Informationen zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen;

c) die Veröffentlichung von INTERPOL-Ausschreibungen und -Durchgaben, um die Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zu warnen, um Hilfe zu bitten und ihnen Hilfe zu leisten;

d) kriminalistische Analysen, namentlich INTERPOL-Analyseprodukte, zur Unterstützung nationaler operativer Tätigkeiten und Ermittlungen durch den Austausch von Informationen mit der INTERPOL zur Aufnahme in die INTERPOL-Datenbanken für Kriminalanalyse;

e) die von der INTERPOL bereitgestellte Unterstützung bei der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden von Mitgliedstaaten sowie Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogramme und -initiativen zur Verbesserung der nationalen Polizeikapazitäten;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Echtzeitzugang zum globalen sicheren Polizeikommunikationssystem I-24/7 von den nationalen Zentralbüros der Mitgliedstaaten, die auch Mitgliedsländer der INTERPOL sind, auf ihre sonstigen nationalen Strafverfolgungsbehörden an strategisch wichtigen Orten wie Grenzübergängen, Flughäfen, Zoll- und Einwanderungsstellen auszuweiten, um so die Grenzsicherheit durch den Einsatz technischer Lösungen der INTERPOL zu erhöhen, unter anderem durch den Einsatz der neuesten Versionen der fest installierten und vernetzten INTERPOL-Datenbank (FIND) an Grenzübergangsstellen, durch die systematische und automatische Überprüfung aller Ein- und Ausreisenden sowie durch vorausschauende Kontrollen anhand von vorab übermittelten Passagierdaten und Passagierdatensätzen, wodurch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interpol gefördert wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*30. Plenarsitzung
23. November 2020*